



06.05.2026

KUNDMACHUNG

über die Bildung der Geschworenen- und Schöffenliste

Gemäß § 5 Abs. 2 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG) wird kungemacht:

§ 5 (1) GSchG 1990: Die Bürgermeisterin oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf (in Wien zehn) von tausend der in der Wählererevidenz (§ 1 des Wählererevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601) enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Auslosung hat so zu geschehen, daß die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist. Sie hat entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung ausschließende Weise zu erfolgen. Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht erfüllen oder keinen Hauptwohnsitz im Inland haben (§ 3 Z 7), sind nicht zu berücksichtigen.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. (§1 (2) GSchG 1990).

Die Auswahl der erforderlichen Personen findet am

Mittwoch, 20. Mai 2026, 12.00 Uhr,

in einer öffentlichen Amtshandlung im Gemeindeamt, 5651 Lend Nr. 41, Meldeamt 1, statt.



Die Bürgermeisterin:

An der Amtstafel

angeschlagen am: 06.05.2026

abgenommen am: 20.06.2026